

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**, findet die Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz und in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gleichzeitig die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Direktwahl) statt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

II.

In der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen bilden folgende Gemeinden jeweils einen Stimmbezirk:

Ortsgemeinde	Wahllokal	Barrierefreiheit
Allenbach	Gemeindehaus Hauptstraße 52 55758 Allenbach	Ja
Asbach	Gemeindehaus Zum Spielplatz 2 55758 Asbach	Ja
Bergen	Dorfgemeinschaftshaus Schulweg 3 55608 Bergen	Ja
Berschweiler bei Kirn	Rathaus - Jugendraum - Rathausstraße 3 55608 Berschweiler bei Kirn	Ja
Bollenbach	Gemeindehaus Hauptstraße 7 55624 Bollenbach	Nein
Breitenthal	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 3 55758 Breitenthal	Ja
Bruchweiler	Gemeindehaus Schulstraße 12 55758 Bruchweiler	Ja
Bundenbach	Glückauf-Halle Schulstraße 25 55626 Bundenbach	Ja
Dickesbach	Gemeindezentrum Schulstraße 9 55758 Dickesbach	Ja
Fischbach	Gemeindehalle	Ja

	Hauptstraße 77 55743 Fischbach	
Gerach	Gemeindehaus Ringstraße 1 55743 Gerach	Ja
Gösenroth	Gemeindehaus Kloppstraße 1 55624 Gösenroth	Ja
Griebelschied	Gemeindehaus Dorfstraße 2 55608 Griebelschied	Ja
Hausen	Gemeindehaus Hauptstraße 34 55608 Hausen	Ja
Hellertshausen	Gemeindehaus Lindenstraße 2 55758 Hellertshausen	Ja
Herborn	Königswaldhalle Hauptstraße 53 55758 Herborn	Ja
Herrstein	Gemeindescheune Schlossweg 20 55756 Herrstein	Ja
Hettenrodt	Bürgerhaus Wartenhübel 5 55758 Hettenrodt	Ja
Hintertiefenbach	Gemeindehaus Hauptstraße 47 55743 Hintertiefenbach	Nein
Horbruch	Gemeindehaus Hochscheiderstraße 7 55483 Horbruch	Ja
Hottenbach	Gemeindehaus Hauptstraße 14 55758 Hottenbach	Ja
Kempfeld	Bürgerhaus Schulstraße 6 55758 Kempfeld	Ja
Kirschweiler	Hans-Becker-Halle Rudolf-Opitz-Platz 2 55743 Kirschweiler	Ja
Krummenau	Gemeindehaus Ackerweg 8 55483 Krummenau	Ja
Langweiler	Gemeindehaus Kirchstraße 2 55758 Langweiler	Ja
Mackenrodt	Sportlerheim Langweg 55758 Mackenrodt	Ja
Mittelreidenbach	Katholisches Pfarrheim Kirchstraße 10	Ja

	55758 Mittelreidenbach	
Mörschied	Bürgerhaus Herrsteiner Straße 5 55758 Mörschied	Ja
Niederhosenbach	Gemeinschaftshaus Schulstraße 8 55758 Niederhosenbach	Ja
Niederwörresbach	Mehrzweckhalle Mühlenweg 2 55758 Niederwörresbach	Ja
Oberhosenbach	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 3 55758 Oberhosenbach	Ja
Oberkirn	Gemeindehaus Gasserweg 20 55624 Oberkirn	Nein
Oberreidenbach	Ehemaliger Stierstall Neuer Weg 2 55758 Oberreidenbach	Ja
Oberwörresbach	Gemeinschaftshaus Bergstraße 1 55758 Oberwörresbach	Ja
Schauen	Gemeindehaus Schulstraße 6 55758 Schauen	Ja
Schmidthachenbach	Gemeinschaftshaus Hauptstraße 20 55758 Schmidthachenbach	Ja
Schwerbach	Mühle Gemeindehaus Dorfstraße 55624 Schwerbach	Nein
Sensweiler	Gemeindehaus Hochwaldstraße 1 55758 Sensweiler	Ja
Sien	Turnhalle Kirner Straße 17 55758 Sien	Ja
Sienhachenbach	Gemeinschaftshaus Hauptstraße 4 55758 Sienhachenbach	Ja
Sonnschied	Gemeindehaus Hahnenbachstraße 20 55758 Sonnschied	Nein
Stipshausen	Kindergarten Hauptstraße 3 55758 Stipshausen	Ja
Sulzbach	Gemeindehaus Hauptstraße 35 55758 Sulzbach	Ja
Veitsrodt	Dorfzentrum Im Bangert 11 55758 Veitsrodt	Ja

Vollmersbach	Bürgerhaus Hauptstraße 33a 55758 Vollmersbach	Ja
Weiden	Bürgerhaus Hauptstraße 5 55758 Weiden	Ja
Weitersbach	Gemeindehaus Dorfstraße 18 55624 Weitersbach	Ja
Wickenrodt	Gemeindehaus Schulstraße 3 55758 Wickenrodt	Ja
Wirschweiler	Gemeindehaus Schulstraße 24 55758 Wirschweiler	Ja

Die Ortsgemeinde Rhaunen ist in zwei Stimmbezirke aufgeteilt:

Stimmbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
Rhaunen I	Gemeindehaus Schustergasse 3 55624 Rhaunen	Ja
Rhaunen II	Gemeindehaus Schustergasse 3 55624 Rhaunen	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 14.02.2026 bis zum 18.02.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlraum für die Stimmbezirke 06901 (Rhaunen I) und 06902 (Rhaunen II) auf der Wahlbenachrichtigung falsch abgedruckt wurde. Der korrekte Wahlraum für die beiden Stimmbezirke der Ortsgemeinde Rhaunen ist oben angegeben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Stimmberechtigten zurückgegeben.

Bei der Landtagswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkreis 19 (Birkenfeld) am 22. März 2026“ ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die rechte obere Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der

Wahlkreisvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählerversammlung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Stimmbezirke 04001 (Hettenrodt) und 04701 (Kirschweiler) sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Die Stimmberechtigten erhalten Stimmzettel, auf denen zusätzlich Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahrgängen aufgedruckt sind. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

IV.

Gleichzeitig mit der Landtagswahl wird in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen blauen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die

Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnortes mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am **Sonntag, dem 12. April 2026**, von 8 bis 18 Uhr statt.

V.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl und den/die Stimmzettel für die Direktwahl(en) in die Wahlurnen, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können sich noch bis

Freitag, den 20.03.2026, 15:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass diese dort spätestens am Tage der Wahl bis 18:00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand (ebenfalls auf dem Wahlbriefumschlag angegeben) abgegeben werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, können Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem 06.03.2026 eingetreten sind oder noch eintreten.

Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können aber auch direkt an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herrstein, den 26.02.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen

gez. Uwe Weber
Bürgermeister